



krebsliga zentralschweiz

In den Kantonen Luzern – Nid- und Obwalden – Schwyz – Uri – Zug

Statuten

Artikel 1 Name, Sitz und Gebiet

Unter dem Namen «Krebsliga Zentralschweiz» (KLZ) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Das Gebiet der KLZ umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug.

Artikel 2 Zweck

Die KLZ fördert in nicht gewinnorientierter Art und Weise die Krebsbekämpfung. Schwerpunkte sind:

- Massnahmen zur Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krebserkrankung
 - Verhütung und Früherfassung von Krebskrankheiten
 - Aufklärung der Bevölkerung
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung
-

Artikel 3 Verhältnis zur Krebsliga Schweiz

Die KLZ ist Mitglied der Krebsliga Schweiz (KLS).

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglieder der KLZ können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist, mit dem Ausschluss oder dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Zur weiteren Organisation der Liga gehört die Geschäftsstelle

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und das Budget des kommenden Jahres
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Durchführung der statutarischen Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über weitere in der schriftlichen Einladung aufgeführte Traktanden

Die Einladungen müssen den einzelnen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugehen und die Traktandenliste enthalten. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen. Für die Statutenrevision sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

Artikel 7 Vorstand

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder aus dem gesamten Tätigkeitsgebiet des Vereins zu achten, insbesondere müssen im Vorstand die Ärztesellschaften Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vertreten sein.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Finanzfachmann oder der Finanzfachfrau und höchstens 12 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins frei im Rahmen des festgelegten Tätigkeitsprogrammes und Budgets und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er beruft die Generalversammlung ein, legt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vor und unterbreitet den Antrag für das Tätigkeitsprogramm und das Budget des kommenden Jahres.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle sorgen für die Verbindung zur KLS, insbesondere auch für den Eingang der kantonalen Anteile an den Sammelergebnissen.

Der Präsident oder die Präsidentin und der Finanzfachmann oder die Finanzfachfrau führen zu zweien unter sich oder mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Die Bezeichnung weiterer unterschreibsberechtigter Personen obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Regelung der Art der Zeichnungsbefugnis.

Artikel 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 9 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, sie/er hat mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Aufgaben:

- Betreuung der Ratsuchenden
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung; Umsetzung deren Beschlüsse, soweit nicht Arbeitsgruppen dafür zuständig sind
- Verwaltung und Administration des Vereins und Spendenwesens
- Koordination und Ausführung der Dienstleistungen und Projekte der Krebsliga
- Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten.

Artikel 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, freiwilligen Beiträgen, Zuweisungen der KLS und der öffentlichen Hand, Schenkungen, Legaten und Kapitalerträgen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönner fest.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung kommt das verbleibende Vereinsvermögen der KLS zur zweckentsprechenden Weiterverwendung in der Zentralschweiz zu.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. April 1999 beschlossen, und an den Generalversammlungen vom 22. April 2002, 5. Mai 2003, 21. März 2005, 2. Mai 2016 und 13. Juni 2019 teilrevidiert und sind jeweils sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juni 1984 und 25. Februar 1956.

Der Präsident:

Dr. med. Roland Sperb

Zug, 13. Juni 2019

Der Aktuar:

MLaw Michael Huber